

Satzung des Verbandes beamteter und angestellter Tierärzte Niedersachsen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verband der beamteten und angestellten Tierärzte Niedersachsen e.V. (VbT)" und ist die Berufsvertretung der Tierärztinnen und Tierärzte des öffentlichen Dienstes, die ihren Wohn- oder Dienstsitz in Niedersachsen haben.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. und im NBB Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der berufsständischen und dienstlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung seiner Mitglieder,
 2. die Vertretung der berufspolitischen Belange seiner Mitglieder bei Wahrung parteipolitischer Neutralität und der Beachtung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Abs. 3 GG,
 3. die Mitwirkung an den die Mitglieder betreffenden Verwaltungs- und Dienstrechtsangelegenheiten,
 4. den Beitrag zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den tierärztlichen Berufsgruppen.
 5. die Beratung der Recht setzenden Körperschaften des Landes sowie von Behörden und Organisationen in fachlichen und beruflichen Fragen und
 6. die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Benennung von Sachverständigen.
- (2) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 3, Hannover, unter der Nummer 2056 eingetragen,
- (2) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können beamtete und hauptberuflich angestellte Tierärztinnen und Tierärzte der öffentlichen Verwaltung sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes auch andere als in Absatz 1 genannte Personen in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht berührt.
- (4) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht,
 1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 2. von dem Vereinsvorstand Auskunft, Rat und Beistand in berufsständischen Fragen zu erhalten,
 3. Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen, welche spätestens 6 Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind.
- (6) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht.
Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzung des Vereins einzuhalten und die in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen zu beachten,
 2. die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu bezahlen,
 3. die Änderung von Daten, die die Mitgliedschaft betreffen, dem/der Schriftführer*in oder dem/der Kassenführer*in zeitnah mitzuteilen.

Die Mitglieder sollen den Verein in der Erreichung seiner Aufgaben und Ziele nach besten Kräften unterstützen und seinen Bestrebungen nicht entgegenhandeln.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Beendigung der Mitgliedschaft oder
 - d. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Rechnungsjahres dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet, sobald die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 (Wohn- oder Dienstsitz in Niedersachsen) nicht mehr zutreffen.
- (4) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss bei schuldhaft standesunwürdigem oder einem die Standes- oder die Vereinsinteressen schädigenden Verhalten vorgenommen werden. Ebenso sind Mitglieder auszuschließen, die der Satzung oder den satzungsmäßig gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leisten. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6

Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand und
4. die Regionalgruppenversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich oder durch E-Mail einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn zwei Regionalgruppenversammlungen dies verlangen. Die Einberufungsfrist kann hierbei auf Beschluss des Vorstandes bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann auch ohne Mitglieder-versammlung Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Die Anträge sind vom Vorstand sämtlichen Mitgliedern schriftlich zuzustellen mit der Aufforderung, über die Anträge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang abzustimmen. Eine Abstimmung erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder dem Antrag schriftlich zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten der Verbandsarbeit,
 2. die Wahl des gesamten Vorstandes,
 3. die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
 4. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Benennung der Kassenprüfer*innen und deren Vertretung,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über Anträge und Beschwerden, soweit diese nicht schon vom Vorstand beschieden wurden,
 8. die Änderung der Satzung,
 9. die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von seinen bzw. ihren Ämtern,
 10. die Auflösung des Vereins.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer*in und dem/der Kassenführer*in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unmittelbar gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Neuwahl hat spätestens drei Monate nach Ablauf dieser Zeit zu erfolgen. Bis dahin übt der Vorstand sein Amt weiter aus. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, dann kann der erweiterte Vorstand für die Restlaufzeit ein Mitglied hinzuwählen. Dies ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäfte werden vom/von der Vorsitzenden im Auftrage des Vorstandes geführt. Er/sie lädt zur Mitgliederversammlung, zu Vorstandssitzungen sowie zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein und führt den Vorsitz.

§ 10

Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand und die Leiter*innen der Regionalgruppen bilden den erweiterten Vorstand. Dieser berät die/den Vorsitzende*n und den Vorstand und soll von der/dem Vorsitzenden bei allen wichtigen Fragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens eine Regionalgruppe oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 11

Regionalgruppenversammlung

- (1) Die Mitglieder, deren Wohn- oder Dienstsitz innerhalb einer der in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte ausgewiesenen vier Regionen liegt, bilden die Regionalgruppe. Die Regionalgruppenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine*n Regionalgruppenleiter*in und eine*n Stellvertreter*in; die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der/die Leiter*in vertritt die Regionalgruppe im erweiterten Vorstand. Er/sie lädt bei Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu einer Regionalgruppenversammlung ein. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Der/die Leiter*in der Regionalgruppe nimmt die Verbandsaufgaben wahr. Er/sie unterrichtet die Mitglieder der Regionalgruppe über Entscheidungen und Verhandlungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes und bringt Informationen, Anträge und Anregungen aus der Regionalgruppe in die Verhandlungen des erweiterten Vorstandes ein.
- (4) Für die Zugehörigkeit der Regionalgruppe ist bei Mitgliedern, die im aktiven Dienst stehen, der Dienstsitz maßgebend, für Mitglieder, die in den Ruhestand getreten sind, der Wohnsitz.

§ 12

Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.

Die Ausschüsse sind von einem Vereinsmitglied zu leiten, welches dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig ist. Über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind Protokolle zu erstellen.

§ 13

Reisekostenentschädigung und Auslagenersatz

Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Reisekostenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.

Die von diesem Personenkreis für den Verein getätigten Auslagen werden ersetzt.

§ 14

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag zu den Kosten der Vereinsstätigkeit erhoben. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Dieser Beitrag gilt so lange wie kein neuer Beschluss vorliegt.
- (2) Die Mitglieder sollen dem/der Kassenführer*in eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. April jeden Jahres auf das von dem/der Kassenführer*in angegebene Konto einzuzahlen.

§ 15

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, der Beitragserhebung und der Mitgliederverwaltung werden unter Beachtung der Vorschriften des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in geltender Fassung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder erhoben und verarbeitet. Eine entsprechende Einwilligungserklärung erfolgt (mit der Mitglieberanmeldung) im Aufnahmeantrag.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Soweit erforderlich, können personenbezogene Daten der Mitglieder an den NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion sowie an den Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. weitergegeben werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17

Inkrafttreten, Redaktionelle Änderungen

- (1) Die Satzung tritt ab dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen ist. Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 16.Mai 1979 außer Kraft.
Die auf Grund der bisher geltenden Satzung gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.
- (2) Sollte im Zuge der Vereinsregister-Anmeldung eine redaktionelle Änderung dieser Satzung notwendig sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen und entsprechend seiner Vertretungsberechtigung beim Vereinsregister anzumelden.

Stand 13.03.2018

Anlage zu § 10 Regional- gruppen



Kreisfreie Städte

- 1 Braunschweig
- 2 Salzgitter
- 3 Wolfsburg
- 4 Delmenhorst
- 5 Emden
- 6 Oldenburg
- 7 Osnabrück
- 8 Wilhelmshaven